Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 19.11.2026

852.017

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 404 ausgegeben am 20. November 2026

Verordnung

vom 17. November 2026

über die Abänderung der ausserhäuslichen Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung

Aufgrund von Art. 57 Abs. 6 und Art. 107 Bst. e[bis] des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Juli 2019 über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung (Ausserhäusliche Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung; AKBV), LGBl. 2019 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Diese Verordnung regelt:

a) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen des Staates (nachfolgend finanzielle Beiträge) an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung sowie die Eigenbeiträge der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten (nachfolgend Erziehungsberechtigte);

b) die Ausrichtung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen des Staates (nachfolgend Sonderbeiträge) an Kindertagesstätten.

Art. 2 Abs. 1 Bst. o und Abs. 2

1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

o) Aufgehoben

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschriften vor Art. 3

II. Finanzielle Beiträge und Eigenbeiträge

A. Finanzielle Beiträge

1. Fördergrundsätze und -voraussetzungen

Art. 3 Abs. 3 Bst. d

3) Keine finanziellen Beiträge werden ausgerichtet:

d) bei einem Leistungsausfall infolge Absenz eines betreuten Kindes; davon ausgenommen sind Absenzen von höchstens vier aufeinanderfolgenden Monaten, sofern die Einrichtung den Erziehungsberechtigten den vollen Eigenbeitrag nach Art. 10 in Rechnung stellt.

Art. 4 Bst. b

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge setzt voraus, dass:

b) mindestens einer der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder:
   1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;
   2. im Inland der ordentlichen steuerlichen Veranlagung unterliegt; oder
   3. als schutzbedürftige Person im Inland aufgenommen ist und über einen Ausweis S verfügt.

Art. 6 Abs. 3

3) Der Wechsel von der Tarifgruppe "Säuglinge" zur Tarifgruppe "Kleinkinder" erfolgt am ersten Tag des auf die Vollendung des 18. Lebensmonats folgenden Monats.

Art. 8 Abs. 5

5) Das massgebliche Einkommen wird ermittelt anhand:

a) der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung; oder

b) aktueller Nachweise über die Einkommensverhältnisse, insbesondere amtlicher Lohnausweisformulare oder Lohnabrechnungen, sofern:

   1. keine rechtskräftige Steuerveranlagung in Liechtenstein vorliegt;
   2. die Steuerveranlagung nicht das gesamte Steuerjahr betrifft; oder
   3. sich seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung die Einkommensverhältnisse um mehr als 20 % verändert haben.

Überschrift vor Art. 11

C. Verfahren

Überschriften vor Art. 15a

III. Sonderbeiträge

A. Fördergrundsätze und -voraussetzungen

Art. 15a

Fördergrundsätze

1) Der Staat kann an Kindertagesstätten zusätzlich zu den finanziellen Beiträgen nach Kapitel II Sonderbeiträge zur Deckung des Mehraufwands bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ausrichten.

2) Ein erhöhter Unterstützungsbedarf nach Abs. 1 liegt vor, wenn ein Säugling oder Kleinkind aufgrund einer Beeinträchtigung, Entwicklungsauffälligkeit oder einer vergleichbaren besonderen Bedarfslage im Betreuungsalltag zusätzliche Unterstützung benötigt.

3) Die Ausrichtung von Sonderbeiträgen dient der Förderung der inklusiven Betreuung in Kindertagesstätten.

Art. 15b

Fördervoraussetzungen

Die Ausrichtung von Sonderbeiträgen setzt voraus, dass:

a) die Fördervoraussetzungen nach Art. 4 erfüllt sind;

b) für das betreute Kind aufgrund eines erhöhten Unterstützungsbedarfs ein zusätzlicher, über den regulären Betreuungsaufwand hinausgehender personeller Bedarf besteht;

c) die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes unter Wahrung des Kindeswohls sowie unter Berücksichtigung der personellen, fachlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte gewährleistet ist;

d) der geltend gemachte Mehraufwand nicht bereits durch Drittleistungen oder Drittfinanzierungen gedeckt ist; und

e) die Erziehungsberechtigten der Übermittlung der für die Prüfung des Antrages auf Ausrichtung eines Sonderbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, einschliesslich der Gesundheitsdaten, an das Amt für Soziale Dienste zustimmen.

Überschrift vor Art. 15c

B. Berechnung und Höhe

Art. 15c

Grundsatz

1) Der Sonderbeitrag wird pro Kalenderjahr auf Grundlage der für den erhöhten Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes bewilligten Stellenprozenten berechnet und beträgt pauschal 1 000 Franken je Stellenprozent. Beginnt oder endet der Betreuungszeitraum im laufenden Kalenderjahr, wird der Beitrag pro rata temporis berechnet.

2) Für die Bewilligung der zusätzlich erforderlichen Stellenprozente sind insbesondere massgebend:

a) der Umfang des erhöhten Unterstützungsbedarfs des jeweiligen Kindes;

b) der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte vereinbarte Betreuungsumfang.

Überschrift vor Art. 15d

C. Verfahren

Art. 15d

Antrag auf Ausrichtung eines Sonderbeitrages

1) Der Antrag auf Ausrichtung eines Sonderbeitrages ist von der Kindertagesstätte beim Amt für Soziale Dienste einzureichen. Er hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

a) Angaben zum betreuten Kind und zum zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte vereinbarten Betreuungsumfang;

b) eine Darlegung des erhöhten Unterstützungsbedarfs;

c) Angaben zum Umfang des zusätzlichen personellen Bedarfs, insbesondere zu den zusätzlich erforderlichen Stellenprozenten;

d) Angaben zu allfälligen Drittleistungen oder Drittfinanzierungen;

e) die für die Prüfung des erhöhten Unterstützungsbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere eine ärztliche, heilpädagogische oder sonstige fachliche Einschätzung des erhöhten Unterstützungsbedarfs oder eine entsprechende Bestätigung einer Diagnose;

f) die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Übermittlung der für die Prüfung des Antrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, einschliesslich der Gesundheitsdaten, an das Amt für Soziale Dienste.

2) Das Amt für Soziale Dienste kann weitere sachdienliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Art. 15e

Zusicherung der Ausrichtung eines Sonderbeitrages

1) Das Amt für Soziale Dienste entscheidet über die Zusicherung eines Sonderbeitrages und legt fest:

a) das Vorliegen und den Umfang des anerkannten erhöhten Unterstützungsbedarfs;

b) die Anzahl der zusätzlich bewilligten Stellenprozente;

c) die Höhe und die Dauer der Ausrichtung des Sonderbeitrages; sowie

d) allfällige Auflagen und Bedingungen.

2) Ein Anspruch auf Zusicherung der Ausrichtung eines Sonderbeitrages besteht nicht; insbesondere kann aus budgetären Gründen ganz oder teilweise von der Zusicherung eines Sonderbeitrages abgesehen werden.

Art. 15f

Rechnungsstellung und Auszahlung

1) Kindertagesstätten haben den vom Amt für Soziale Dienste zugesicherten Sonderbeitrag über die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform in Rechnung zu stellen.

2) Die Auszahlung des Sonderbeitrages an Kindertagesstätten erfolgt in der Regel monatlich nach Rechnungsprüfung durch das Amt für Soziale Dienste.

3) Kindertagesstätten dürfen den Erziehungsberechtigten für den geförderten erhöhten Unterstützungsbedarf keinen gesonderten Eigenbeitrag und keine sonstige zusätzliche Vergütung in Rechnung stellen.

4) Das Amt für Soziale Dienste überprüft regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich, den Unterstützungsbedarf und die daran geknüpfte Finanzierung.

Art. 15g

Zurückbehaltung und Rückforderung

Für die Zurückbehaltung von zugesicherten Sonderbeiträgen und die Rückforderung bereits ausbezahlter Sonderbeiträge gilt Art. 15 Abs. 1 sinngemäss.

Art. 15h

Mitwirkungspflicht

Kindertagesstätten, die einen Antrag auf Ausrichtung von Sonderbeiträgen stellen oder denen Sonderbeiträge zugesichert oder ausgerichtet werden, haben dem Amt für Soziale Dienste die für die Erfüllung seiner

Aufgaben, insbesondere für die Prüfung des Gesuchs, die Ausrichtung der Sonderbeiträge, die Überprüfung der Voraussetzungen und der Verwendung der Sonderbeiträge, erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin